

## 607 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (594 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz abgeändert wird (Apothekengesetznovelle 1964)

Mit Rücksicht darauf, daß hinsichtlich der Neuerrichtung von öffentlichen Apotheken in den ländlichen Gebieten ein gewisses Zurückbleiben hinter den sonstigen Entwicklungstendenzen zu verzeichnen ist, erscheint es geboten, die Voraussetzungen zum Erwerb einer Konzession für den Betrieb von Apotheken zu vereinfachen und zu erleichtern.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat deshalb eine Neufassung der Bestimmungen für die Erlangung einer Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke zum Gegenstand.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Feber 1965 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl, Machunze und Kulhanek das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (594 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Feber 1965

Moser  
Berichterstatter

Rosa Weber  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 594 der Beilagen

1. Der Kurztitel hat zu lauten:  
„(Apothekengesetznovelle 1965)“.
2. Der erste Satz im Art. III hat zu lauten:  
„Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.“